

LOTTO6aus49

Internet- Teilnahmebedingungen für Lotterien

Ausgabe Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Internet-Teilnahmebedingungen	
LOTTO 6aus49	3

Internet-Teilnahmebedingungen LOTTO 6aus49

Gültig ab der Ziehung am Samstag, 03. Juli 2021 // Stand: 19. April 2021

Präambel

- P 1 Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:
1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
 2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
 3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
 4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.
- P 2 In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird LOTTO 6aus49 mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet / durchgeführt.
- P 3 Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.
- P 4 Die in diesen Internet-Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

1. Organisation

- (1) Der Freistaat Bayern ermöglicht die Teilnahme an LOTTO 6aus49 über das Internet. Es wird durch die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung, Theresienhöhe 11, 80339 München, unter der Glücksspielaufsicht der Regierung der Oberpfalz betrieben.
- (2) Das Vertriebsgebiet umfasst den Freistaat Bayern.

2. Verbindlichkeit der Internet-Teilnahmebedingungen

- (1) Für die Teilnahme an den Ziehungen des LOTTO 6aus49 im Internet sind allein diese Internet-Teilnahmebedingungen der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. ergänzende Bedingungen für Systemspiele und Teilnahmebedingungen für Sonderauslosungen) maßgebend.

- (2) Der Spielteilnehmer erkennt diese Internet-Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen erstmalig mit seiner Registrierung und danach für jede Spielteilnahme spätestens mit Abgabe seines Spielangebotes als verbindlich an.
- (3) Diese Internet-Teilnahmebedingungen sind auf den Web-Seiten der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung einzusehen und ausdrückbar. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Internet-Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen.
- (4) Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.

3. Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand des LOTTO 6aus49

- (1) Im Rahmen des LOTTO 6aus49 werden wöchentlich zwei Ziehungen, eine am Mittwoch und eine am Samstag durchgeführt. Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Mittwochs- oder Samstagsziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt.
- (2) Der Spielteilnehmer kann die ausschließliche Teilnahme an einer oder mehreren Mittwochs- und / oder Samstagsziehungen wählen (Spielzeitraum). In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Mittwochs- bzw. Samstagsziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Mittwochsziehung/en bzw. Samstagsziehung/en teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgen.
- (3) Gegenstand (Spielformel) von LOTTO 6aus49 ist die Voraussage von 6 Zahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 49 und zusätzlich die Voraussage einer 1-stelligen Superzahl aus der Zahlenreihe 0 bis 9; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.

4. Spielgeheimnis

Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung bleiben hiervon unberührt.

II. Spielvertrag

- (1) Ein Spielteilnehmer kann am LOTTO 6aus49 teilnehmen, indem er mittels der von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung bereit gehaltenen Web-Seiten ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.
- (2) Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Spielangebotes eine Spielbenachrichtigung auf elektronischem Wege (vgl. Nummer 12).
- (3) Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung zustande.

5. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- (1) Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur mit den von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Verfahren auf den Web-Seiten möglich.

(2) Die Spielteilnahme:

- Minderjähriger und gesperrter Spieler ist unzulässig; der Ausschluss Minderjähriger oder gesperrter Spieler wird durch Identifizierung und Authentifizierung gewährleistet,
- des im Zusammenhang mit Glücksspielen im Internet tätigen Personals ist von den dort angebotenen Glücksspielen ausgeschlossen,
- ist bei Überschreitung des täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Einsatz- oder Verlustlimits des Spielteilnehmers ausgeschlossen,
- ist bei Teilnahme auch an Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, ausgeschlossen, wenn die jährliche oder anlassbezogene Überprüfung der vom Spielteilnehmer auf dem Spielkonto hinterlegten Angaben nicht erfolgreich durchgeführt werden kann,
- ist ausgeschlossen, wenn das Zahlungskonto für Ein- und Auszahlungen auf das oder von dem Spielkonto nicht auf den Namen des Spielteilnehmers lautet,
- ist ausgeschlossen, wenn das Spielkonto gesperrt ist, weil der Verdacht besteht, dass Gewinne unrechtmäßig erworben wurden, gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere im Bereich der Geldwäsche, gegen den GlüStV 2021 oder gegen Bedingungen für das Spielkonto verstoßen wird.

(3) Eine Spielteilnahme ist nur für Spielteilnehmer mit Wohnsitz (Postleitzahl und Wohnort) im Vertriebsgebiet der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung (Freistaat Bayern) zulässig. Sofern der Spielteilnehmer über seinen Wohnsitz oder sonstige personenbezogene Daten falsche Angaben macht, kann die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung gemäß Nummer 13 Abs. 5 vom Spielvertrag zurücktreten oder diesen wegen Täuschung/Irrtums anfechten.

(4) Der Spielteilnehmer hat sich vor der ersten Spielteilnahme entsprechend dem festgelegten Verfahren unter Angabe der für die Spielabwicklung erforderlichen Daten auf elektronischem Wege über die Web-Seiten der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung mit seinen personenbezogenen Daten zu registrieren und die Richtigkeit dieser Daten regelmäßig zu bestätigen. Im Rahmen der Registrierung erfolgt eine persönliche Identifizierung des Spielteilnehmers. Hierzu nutzt die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung verschiedene Verfahren, die während der Registrierung auf den Web-Seiten näher erläutert werden. Insbesondere ist die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung berechtigt, die personenbezogenen Daten des Spielteilnehmers durch Abgleich mit Referenzdateien eines verbundenen Auskunftsinstitutes (z. B. Schufa Identitätscheck Premium, etc.) zu überprüfen und eine abschließende persönliche Identifizierung in einer bayerischen Lotto-Annahmestelle, per Video-Ident, per giro-pay-ID oder per 1-Cent-Verfahren zu verlangen. Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung behält sich die Einführung von weiteren bzw. geänderten Identifizierungsverfahren, wie z. Bsp. die alleinige persönliche Identifizierung des Spielteilnehmers in einer bayerischen Lotto-Annahmestelle vor.

(5) Während der Registrierung erhält der Spielteilnehmer seine persönliche Internet-Kundennummer, sowie ein Spielkonto. Jeder Spielteilnehmer darf sich nur einmal registrieren und erhält lediglich ein Spielkonto. Für die Einrichtung seines Spielkontos hat der Spielteilnehmer eine SEPA-Bankverbindung anzugeben und die Zustimmung zum SEPA-Lastschriftverfahren zu erteilen. Das Bankkonto muss auf seinen Vor- und Nachnamen lauten. Sollte die Bankverbindung bereits im System der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung gespeichert sein, darf diese nicht für das Spielkonto des Spielteilnehmers verwendet werden. Als Zugangsparameter für die Spielteilnahmen („Anmelden“ und „Abmelden“) trägt der Spielteilnehmer im Rahmen seiner Registrierung seine gültige E-Mail Adresse und ein von ihm gewähltes sicheres Passwort ein. Beides kann später vom Spielteilnehmer nach Bedarf geändert werden.

- (6) Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung hat das Recht, aus wichtigen Gründen eine Registrierung zu verweigern. Erst nach erfolgreicher Registrierung erhält der Spielteilnehmer eine Bestätigungsmail.
Der Spielteilnehmer hat die Richtigkeit der registrierten Daten unverzüglich zu prüfen und Fehler mitzuteilen.
- (7) Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung ist berechtigt, für die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren im Rahmen der Registrierung und Einrichtung des Spielkontos einen postalischen Brief (Freischaltbrief) an die vom Spielteilnehmer angegebene Adresse mit einem Freischaltcode zu übersenden. In diesem Fall ist eine Aufladung des Spielkontos und Bezahlung mittels SEPA-Lastschrifteinzuges erst nach erfolgter Freischaltung durch den Spielteilnehmer möglich.
- (8) Eine Spielteilnahme ist nach erfolgter Registrierung, einschließlich erfolgreicher Identifizierung und erfolgter Zustimmung zum SEPA-Lastschriftverfahren, sowie erfolgreicher Aufladung des Spielkontos möglich.
- (9) Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung kann Spielteilnehmern ein sogenanntes „Spontanspiel“ für einen Zeitraum von 72 Stunden ab der Registrierung bis zu einem Einzahlungslimit von € 100,- bereits vor Abschluss der Identifizierung ermöglichen.
- Die Spielteilnahme im Rahmen des „Spontanspiels“ ist bei Bezahlen über das Spielkonto per Kreditkarte nach erfolgter Registrierung sofort möglich.
 - Die Spielteilnahme im Rahmen des „Spontanspiels“ ist bei Bezahlen über das Spielkonto per SEPA-Lastschrifteinzug nach erfolgter Registrierung und Freischaltung für die erste SEPA-Lastschrift möglich. Soweit kein Freischaltbrief versendet wurde, ist die Spielteilnahme nach erfolgter Registrierung sofort möglich.
 - Die Spielteilnahme im Rahmen des „Spontanspiels“ ist bei Bezahlen über das Spielkonto per Überweisung nach erfolgter Registrierung und erfolgreicher Aufladung des Spielkontos möglich.
- Voraussetzung für eine Abschöpfung, insbesondere eine Gewinnabschöpfung beim Spontanspiel ist eine erfolgreich abgeschlossene Identifizierung des Spielteilnehmers (vgl. Nummer 8 Absatz 6). Vor diesem Zeitpunkt besteht eine Auszahlungssperre.
- (10) Die Anmeldung und Authentifizierung für eine Spielteilnahme erfolgt mit der bei der Registrierung angegebenen E-Mail Adresse und dem gewählten Passwort. Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung behält sich eine Änderung des Authentifizierungsverfahrens vor (z. Bsp. Authentifizierung mittels mTan-Verfahren). Sofern sich die Teilnahmebedingungen seit der letzten Anmeldung geändert haben, muss der Spielteilnehmer diese in der neuen Version akzeptieren, bevor er sich anmelden kann. Ein angemeldeter Kunde kann sich jederzeit wieder abmelden. Erfolgt innerhalb einer Sitzung für eine gewisse Zeit keine Aktivität, so erfolgt eine automatische Abmeldung.
- (11) Der weitere Ablauf einer Spielteilnahme im Einzelnen wird dem Spielteilnehmer im Rahmen des Internet-Angebotes der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung bekannt gemacht.

6. Teilnahme

- (1) Die Teilnahme an den Ziehungen erfolgt durch die Voraussage von Zahlen durch den Spielteilnehmer.
Darüber hinaus kann der Spielteilnehmer Spielscheine im Internet vorab ausfüllen und in seinem Benutzerprofil unter einer Kurzbezeichnung abspeichern. Der jeweilige Schein kann unter seiner Kurzbezeichnung im Internet direkt oder als ABO aktiviert und gespielt werden.
- (2) Auf Wunsch des Spielteilnehmers kann die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung Voraussagen mittels eines Zufallszahlengenerators vorschlagen.
- (3) Die 7-stellige Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999, deren letzte Ziffer die Voraussage der Superzahl ist, wird durch die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung vergeben und kann vom Spielteilnehmer geändert werden.

- (4) Der Spielteilnehmer kann vor verbindlicher Abgabe seiner Erklärung, am Spiel teilnehmen zu wollen, eine Korrektur oder Löschung der von ihm elektronisch gewählten Voraussagen oder der von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung vorgeschlagenen Voraussagen vornehmen. Bei mangelhaften Eintragungen wird der Spielteilnehmer zur manuellen Korrektur aufgefordert.
- (5) Nach endgültiger Bestätigung durch den Spielteilnehmer ist ein Widerruf seines Angebotes auf den Abschluss eines Spielvertrages bzw. ein Rücktritt vom Spielvertrag nach § 312 g Abs. 2 Nr. 12 BGB nicht möglich.
- (6) Für den Abschluss von Systemspielen sowie für das Spielen von Anteilen eines Anteilssystems kann sich der Spielteilnehmer nur einer von der Gesellschaft zugelassenen verkürzten Schreibweise bedienen, die von der Gesellschaft in Sonderbedingungen für Systemspiele festgelegt ist.

7. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

- (1) Der Spieleinsatz für ein Spiel beträgt je Ziehung € 1,20. Der Spieleinsatz für einen Anteil eines Anteilssystems beträgt je Ziehung € 4,80.
- (2) Pro Spielauftrag kann jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Spielen gespielt werden.
- (3) Im Rahmen der Registrierung muss der Spielteilnehmer ein monatliches Einzahlungslimit festlegen, das grundsätzlich € 1.000,- nicht übersteigen darf. Zusätzlich hat der Spielteilnehmer bei der Registrierung und im Anschluss zu jeder Zeit die Möglichkeit, individuelle tägliche, wöchentliche oder monatliche Einsatz-, Einzahlungs- und Verlustlimits festzulegen (Selbstlimitierung). Will der Spielteilnehmer das jeweilige Limit erhöhen, so wird die Erhöhung erst nach einer Schutzfrist von sieben Tagen wirksam. Wenn die Limits verringert werden, greifen die neuen Limits sofort.
- (4) Für jeden Spielauftrag kann die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung eine Bearbeitungsgebühr erheben. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird auf den Web-Seiten der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung bekannt gegeben.
- (5) Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr mit Abgabe seiner Erklärung, am Spiel teilnehmen zu wollen, zu zahlen. Die Bearbeitungsgebühr schließt die für die Nutzung des Internet oder sonstige Kommunikation beim Spielteilnehmer anfallenden Kosten nicht mit ein.

8. Zahlungsverkehr über das Spielkonto

- (1) Das im Rahmen der Registrierung unter Nummer 5 eingerichtete Spielkonto ermöglicht die Bezahlung per Kreditkarte, SEPA-Lastschriftzug oder Banküberweisung. Hierzu kann der Spielteilnehmer sein Spielkonto auch für eine spätere Spielteilnahme jederzeit per Kreditkarte, SEPA-Lastschriftzug oder Banküberweisung aufladen. Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung behält sich vor, weitere Zahlungsarten anzubieten und aus wichtigen Gründen Spielteilnehmern Zahlungsarten zu verweigern. Der durch das Aufladen jeweils dem Spielkonto gutgeschriebene Betrag kann grundsätzlich nur für die Bezahlung der Spielteilnahme verwendet werden (Spieleinsatzbindung). Eine Abschöpfung ist nur in Ausnahmefällen möglich (z.B. bei Auflösung des Spielkontos).
- (2) **Zahlungsverkehr über Kreditkarte**
Angeboten werden für das Bezahlen über Kreditkarte entsprechende Verfahren mit einem Sicherheitsschlüssel nach dem jeweiligen Stand der Informationstechnik. Die jeweils von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung akzeptierten Kreditkarten, sowie die geltenden Sicherheitsstandards werden auf den Web-Seiten bekannt gemacht.

Eine erfolgreiche Bezahlung und damit Spielteilnahme kann nur stattfinden, wenn die Kreditkarte nicht gesperrt ist.

(3) **Zahlungsverkehr über das Spielkonto mittels SEPA-Lastschriftinzug oder Überweisung**

Das Spielkonto ermöglicht auch die Bezahlung per SEPA-Lastschriftinzug und Banküberweisung.

Im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens erteilt der Spielteilnehmer in geeigneter Form bzw. mittels geeigneter Verfahren der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung die Ermächtigung, den Einzug des entsprechenden Betrages von seinem angegebenen Girokonto bei einem Kreditinstitut im SEPA-Raum durchzuführen. Das Girokonto muss dabei auf den Namen des Spielteilnehmers lauten.

Bei Banküberweisungen auf das Spielkonto ist im Verwendungszweck die Internet-Kundennummer anzugeben. Die Bankverbindung lautet wie folgt:

Bayerische Landesbank, IBAN: DE39 7005 0000 0044 0248 05.

(4) Eine Bezahlung und Spielteilnahme über das Spielkonto ist immer nur dann möglich, wenn dieses eine ausreichende Deckung aufweist.

Kreditkartenzahlungen und SEPA-Lastschriften werden auf dem Spielkonto sofort, Überweisungen werden erst nach Eintreffen des Geldbetrags auf dem Sammelkonto der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung auf dem Spielkonto verbucht und zur Spieleinsatzzahlung zur Verfügung gestellt.

(5) Die Firma infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden, ist beauftragt, vor der Freischaltung des Spielkontos eine Bonitätsprüfung durchzuführen. Bei einer negativen Bonitätsrückmeldung sowie im Falle einer SEPA-Rücklastschrift wird das Spielkonto gegen Aufladung per SEPA-Lastschrift gesperrt.

Für die Abwicklung von SEPA-Rücklastschriften ist die Firma TeleCash GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Allee 1, 61118 Bad Vilbel als Zahlungsdienstleister beauftragt. Offene Forderungen auf Grund von SEPA-Rücklastschriften, gegebenenfalls inkl. entstandener Gebühren, gegen den Spielteilnehmer werden von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung an die Fa. TeleCash abgetreten. Das Inkasso bezüglich dieser Forderungen liegt bei TeleCash.

(6) Der Spielteilnehmer ist nach vollständiger Identifizierung berechtigt, sich seine Gewinne oder Teile seiner Gewinne jederzeit auszahlen zu lassen, soweit keine Auszahlungssperre besteht. Der Spielteilnehmer erhält den Auszahlungsbetrag per Banküberweisung auf die von ihm angegebene und gespeicherte SEPA-Bankverbindung mit jeweils schuldbefreiender Wirkung für die Staatliche Lotteriegesellschaft gutgeschrieben. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Kontoinhabers zu prüfen, besteht nicht.

Auszahlungen aus dem Spielkonto, die dem Spielteilnehmer nach Anforderung nicht auf das angegebene Bankkonto überwiesen werden können, müssen vom Spielteilnehmer binnen vier Wochen nach Erteilung des Auszahlungsauftrages bei der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung reklamiert werden. Im Falle der verspäteten Geltendmachung erlischt der Anspruch auf Auszahlung des Guthabens.

Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung ist berechtigt, das Guthaben auf das vom Spielteilnehmer angegebene Bankkonto befreiend zu überweisen, soweit auf dem Spielkonto binnen einer Frist von sechs Monaten keinerlei Kontobewegung (Spieleinsätze, Gewinngutschriften, Überweisungen, SEPA-Lastschriften) stattgefunden hat. Ist dieser Anweisungsversuch erfolglos verlaufen, so erlischt nach einem weiteren erfolglosen Kontaktierungsversuch sowie einer weiteren Frist von drei Monaten der Anspruch auf Auszahlung des Guthabens.

(7) Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung verwaltet die von den Spielteilnehmern eingezahlten Gelder und die angefallenen Gewinne treuhänderisch für die Spielteilnehmer. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

(8) Gewinne auf dem Unterkonto Lotterien des Spielkontos können erst nach Ablauf einer Wartefrist von einer Stunde ab Gutschrift für andere Glücksspielbereiche der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung verwendet werden.

9. Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung und wird auf den Web-Seiten der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung bekannt gegeben.

10. Anteilscheine/Anteilsystem

- (1) Der Spielteilnehmer kann auch einen Spielauftrag über einen oder mehrere Anteile an einem Anteilsystem erteilen. Das Anteilsystem wird aus einem oder mehreren Systemen (siehe Nummer 6 Abs. 6) gebildet. Der Spielteilnehmer ist nach Zahl seiner Anteile am gesamten Gewinn des Anteilsystems beteiligt.
- (2) Die mögliche Teilnahme an den Zusatzlotterien SUPER 6 / Spiel 77 bzw. an der Lotterie GlücksSpirale, sowie der Zusatzlotterie „Die Sieger-Chance“ erfolgt dagegen ungeteilt.
- (3) Jeder Spielteilnehmer eines Anteilsystems erteilt der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung einen von den anderen Spielteilnehmern unabhängigen, rechtlich selbständigen Spielauftrag für die von ihm gewählte Zahl und Art der Anteile.
- (4) Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung ist zur Entgegennahme der Anteilscheine nicht verpflichtet. Insbesondere kann die Annahme der Anteilschein-Spielaufträge vor Annahmeschluss (Nummer 9) beendet werden.
- (5) Alle Voraussagen und die Superzahl werden mittels eines Zufallszahlengenerators durch die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung vergeben. Die Voraussagen und die Superzahl aller Anteile eines Anteilsystems sind jeweils identisch.
- (6) Hinsichtlich der Losnummer gilt Nummer 6 Abs. 3.

11. ABO-Spielteilnahmen

- (1) Der Spielteilnehmer kann einen Spielschein oder abgespeicherten Spielschein als ABO aktivieren. Die Laufzeit des ABOs ist unbegrenzt und unterteilt sich in verschiedenen lang wählbare Teilnahmeperioden, zu denen jeweils die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr sowie eventuelle Kündigungen erfolgen. Voraussetzung ist die widerrufliche Ermächtigung, die Spieleinsätze und Bearbeitungsgebühren vor Beginn jeder Teilnahmeperiode vom Spielkonto des Spielteilnehmers abzubuchen. Zusätzlich kann eine widerrufliche Ermächtigung erteilt werden, um eventuelle Fälle der Unterdeckung des Spielkontos durch jeweiligen Lastschrifteinzug von dem angegebenen Girokonto des Spielteilnehmers auszugleichen („Automatisches Aufladen“). Der Spielteilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass vor jeder Teilnahmeperiode die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr mittels Abbuchung vom gedeckten Spielkonto und/oder SEPA-Lastschrifteinzug von seinem Girokonto möglich ist.
- (2) Eine Änderung der Anzahl der Spiele, der Spielvoraussagen, der Losnummer sowie der Teilnahme/Nichtteilnahme an den Lotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6 und / oder „GlücksSpirale“, sowie der Zusatzlotterie „Die Sieger-Chance“ ist ausgeschlossen. Für eine Änderung ist die Deaktivierung / Kündigung des alten ABOs und Aktivierung eines neuen geänderten ABOs erforderlich. Abweichend hiervon werden bei Anteilscheinen/Anteilsystemen automatisch für jede Teilnahmeperiode generell neue Spielvoraussagen und eine neue Superzahl mittels eines Zufallszahlengenerators vergeben und per E-Mail mitgeteilt. Die übrigen Festlegungen sowie die Losnummer bleiben bestehen. Diesbezügliche Änderungen erfordern ebenfalls eine Deaktivierung/Kündigung des alten ABOs und Aktivierung eines neuen geänderten ABOs.

- (3) Die ABO-Spielteilnahme kann von beiden Seiten jederzeit zum Ende einer Teilnahmeperiode durch Deaktivierung des ABOs gekündigt werden. Ohne Kündigung verlängert sich die Spielteilnahme um jeweils eine weitere Teilnahmeperiode. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung liegt ein wichtiger Grund zur sofortigen Kündigung insbesondere dann vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen oder die Sicherheit des Spielgeschäfts nicht gewährleistet ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Spielgeschäfts nicht möglich ist oder wenn Ansprüche des Spielteilnehmers gegen die Gesellschaft gepfändet werden. Die ABO-Spielteilnahme endet auch, wenn Gründe vorliegen, die beim Normalspiel zur Abweisung des Spielauftrages führen, wie z.B. bei Überschreitung der Limits (s. Nr. 7 Abs. 3), bei einer Spielersperre, bei einer Unterdeckung des Spielkontos etc. Endet die Spielteilnahme während der Teilnahmeperiode, so wird der Spieleinsatz, nicht aber die Bearbeitungsgebühr von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung anteilig erstattet.
- (4) Anspruch des Spielteilnehmers auf Teilnahme an bestimmten Ziehungen ist ausgeschlossen. Sollte die Teilnahme an einer Ziehung aus technischen oder sonstigen Gründen nicht möglich sein, wird der Spielteilnehmer unverzüglich durch eine E-Mail benachrichtigt, sodass er Gelegenheit hat, das ABO manuell zu spielen. Zur nächsten Ziehung wird die ABO-Spielteilnahme fortgesetzt.
- (5) Zustimmung zu Änderungen der Internet-Teilnahmebedingungen
 - (a) Über jede Änderung des Spieleinsatzes, des Gewinnplans oder einer sonstigen Änderung der Teilnahmebedingungen der jeweiligen Spielart oder einer Änderung dieser Bestimmungen wird der Spielteilnehmer durch die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung auf elektronischem Weg informiert. Ist diese Information erfolgt, so gilt die Änderung als genehmigt, wenn der Spielteilnehmer nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang oder gescheitertem Zugang schriftlich oder per E-Mail widerspricht.
Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung wird dann die geänderte Fassung der Bestimmungen den weiteren Spielteilnahmen zu Grunde legen.
 - (b) Ein Widerspruch gilt als Kündigung für die Teilnahmeperiode, in die die von der Änderung betroffene Ziehung fällt, sofern der Widerspruch mindestens 3 Arbeitstage vor dieser Teilnahmeperiode bei der Gesellschaft eingegangen ist. Ansonsten gilt der Widerspruch als Kündigung zur nächstfolgenden Teilnahmeperiode. Eventuell zu viel bezahlte Spieleinsätze werden zurückerstattet.

12. Spielbenachrichtigung

- (1) Nach Abgabe des Spielauftrages und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Spielauftragsnummer vergeben.
- (2) Die Spielauftragsnummer dient der Zuordnung des Spielauftrages zu den in der Zentrale gespeicherten Daten.
- (3) Über den Abschluss dieses Vorganges wird der Spielteilnehmer informiert (Spielbenachrichtigung).
- (4) Die Spielbenachrichtigung umfasst Informationen zu
 - den Geschäftsangaben der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung,
 - den jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers sowie die Losnummer,
 - der Art und den Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien bzw. an der Lotterie GlücksSpirale, sowie der Zusatzlotterie „Die Sieger-Chance“,
 - bei Systemspielen die Art des Systems sowie bei Anteilscheinen zusätzlich die Zahl der Anteile

- dem Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr und
 - die von der Zentrale der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung vergebene Spielauftragsnummer.
- (5) Darüber hinaus wird an den Spielteilnehmer zusätzlich eine elektronische Bestätigungsmail (E-Mail) versandt.
- (6) Die Spielteilnahme jedes Spielteilnehmers wird zudem in einem Kontoauszug erfasst. Wird die Datenübertragung oder Anzeige von übermittelten Daten unterbrochen, kann der Spielteilnehmer nach Wiederherstellung der elektronischen Verbindung dem Kontoauszug auf dem dafür vorgesehenen elektronischen Weg entnehmen, ob und mit welchem Inhalt ein Spielvertrag zustande gekommen ist oder ob ein Spielvertrag nicht zustande gekommen ist und die Daten neu eingegeben werden müssen.

13. Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

- (1) Der Spielvertrag wird zwischen der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe der Nummer 13 Absatz 2 annimmt.
- (2) Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn
- die übertragenen Daten und / oder die Daten des Quicktipps sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind und
 - der Spieleinsatz sowie die Bearbeitungsgebühr vor Beginn der Ziehung bezahlt worden sind, d. h. eine Abbuchung vom Spielkonto erfolgreich durchgeführt werden konnte.
- (3) Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so kommt der Spielvertrag nicht zustande. Bei einem ABO-Spiel müssen die Voraussetzungen für jede Ziehung der Teilnahmeperiode vorliegen. Fehlt oder entfällt eine der Voraussetzungen, kommt die ABO-Spielteilnahme nicht zustande bzw. endet sie. Vom Kreditinstitut nicht ausgeführte bzw. widerrufen SEPA-Lastschriftinzüge führen zum Ausschluss am Lastschriftinzugsverfahren.
- (4) Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.
- (5) Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines der in diesem Absatz genannten Gründe abzulehnen. Darüber hinaus kann aufgrund dieses Absatzes der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebotes oder zum Rücktritt vom Spielvertrag nach diesem Absatz berechtigt, liegt vor, wenn
- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
 - gegen den Teilnahmeausschluss aus Nummer 5 Absatz 2 verstoßen würde bzw. wurde oder
 - die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung weitergeleitet werden,
 - der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,

- der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.
- (6) Der Spielteilnehmer wird über die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. den Rücktritt vom Spielvertrag durch die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung unter seiner der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung bekannten E-Mail-Adresse informiert.
- (7) Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr geltend machen.
- (8) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

14. Umfang und Ausschluss der Haftung

- (1) Die Haftung der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung und / oder für die Spielteilnehmer besteht.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.
- (3) Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).
- (4) Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Die Haftungsbeschränkungen der Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (6) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung nicht. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind. Die Staatliche Lotterie- und

Spielbankverwaltung haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

- (7) In den Fällen, in denen eine Haftung der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung und ihrer Erfüllungsgehilfen nach Abs. 6 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag dem Spielteilnehmer erstattet.
- (8) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung beauftragten Stellen im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- (9) Vereinbarungen Dritter sind für die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung nicht verbindlich.
- (10) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- (11) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- (12) Die Haftung der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. GEWINNERMITTLUNG

15. Ziehung der Gewinnzahlen

- (1) Für das LOTTO 6aus49 finden wöchentlich zwei Ziehungen, eine am Mittwoch und eine am Samstag statt; bei jeder Ziehung
 - werden die jeweiligen 6 Gewinnzahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 49 ermittelt, wobei jede Zahl nur einmal gezogen werden kann, und
 - wird jeweils eine Superzahl aus der Zahlenreihe 0 bis 9 ermittelt.
- (2) Hierfür werden Ziehungsgeräte und 49 bzw. 10 gleichartige Kugeln, die insgesamt die Zahlen 1 bis 49 bzw. insgesamt die Zahlen 0 bis 9 tragen, verwendet.
- (3) Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.
- (4) Eine Ziehung ist nur gültig, wenn zu Beginn jedes Einzelziehungsvorgangs der Ziehung alle 49 Kugeln abzüglich der bereits gezogenen Kugeln in der Ziehungstrommel bzw. 10 Kugeln vorhanden sind.
- (5) Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen.
- (6) Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahlen.
- (7) Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung nach Nr. 16 Abs. 2.
- (8) Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.

- (9) Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung und wird im Kundenmagazin und / oder unter lotto-bayern.de veröffentlicht.
- (10) Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.

16. Auswertung

- (1) Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.
- (2) Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahlen, der Superzahl und den ergänzenden Bedingungen für Systeme (Gewinntabellen und Auswertungsschemata).

17. Gewinnplan, Gewinnklassen

Es gewinnen im LOTTO 6aus49

in der Klasse 1	die Spielteilnehmer, die 6 Gewinnzahlen in einem Spiel richtig vorausgesagt haben und deren Losnummer in der Endziffer mit der gezogenen 1stelligen Superzahl übereinstimmt,
in der Klasse 2	die Spielteilnehmer, die 6 Gewinnzahlen
in der Klasse 3	die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen und die Superzahl
in der Klasse 4	die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen
in der Klasse 5	die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnzahlen und die Superzahl
in der Klasse 6	die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnzahlen
in der Klasse 7	die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen und die Superzahl
in der Klasse 8	die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen
in der Klasse 9	die Spielteilnehmer, die 2 Gewinnzahlen und die Superzahl

in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.

18. Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

- (1) Von den Spieleinsätzen werden 50 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.
- (2) Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.

- (3) Die Gewinnausschüttung verteilt sich auf die Gewinnklassen wie folgt:
- | | | |
|----------|--------------------------------|--------|
| Klasse 1 | (6 Gewinnzahlen und Superzahl) | 15,0 % |
|----------|--------------------------------|--------|

und

Gewinnbetrag der Klasse 9 (Anzahl der Gewinne multipliziert mit dem festen Gewinnbetrag der Gewinnklasse 9 von € 6,00).

Werden in der Gewinnklasse 1 ein oder mehrere Gewinne festgestellt, beträgt die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 nach Absatz 3 unter Anrechnung einer von der vorhergehenden Ziehung nach Absatz 8 übertragenen Gewinnausschüttung mindestens € 1 Million.

- (4) Die nach Abs. 3 verbleibende Gewinnausschüttung verteilt sich auf die weiteren Gewinnklassen wie folgt:

Klasse 2	(6 Gewinnzahlen)	15,0 %
Klasse 3	(5 Gewinnzahlen und Superzahl)	5,2 %
Klasse 4	(5 Gewinnzahlen)	15,5 %
Klasse 5	(4 Gewinnzahlen und Superzahl)	4,3 %
Klasse 6	(4 Gewinnzahlen)	10,2 %
Klasse 7	(3 Gewinnzahlen und Superzahl)	8,7 %
Klasse 8	(3 Gewinnzahlen)	41,1 %

- (5) Die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 und die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 2 ist jeweils auf € 45 Mio. beschränkt.

- (6) Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen in den einzelnen Gewinnklassen:

Klasse 1	1 :	139.838.160
Klasse 2	1 :	15.537.573
Klasse 3	1 :	542.008
Klasse 4	1 :	60.223
Klasse 5	1 :	10.324
Klasse 6	1 :	1.147
Klasse 7	1 :	567
Klasse 8	1 :	63
Klasse 9	1 :	76

- (7) Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

- (8) Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, so wird die Gewinnausschüttung der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Ziehung zugeschlagen.

- (9) Beträgt in der Gewinnklasse 1 die von der vorhergehenden Ziehung nach Absatz 8 übertragene Gewinnausschüttung € 45 Mio. oder mehr und werden in der Gewinnklasse 1 keine Gewinne ermittelt, so wird in dieser Ziehung die Gewinnausschüttung der nächst niedrigeren Gewinnklasse, in der ein oder mehrere Gewinne festgestellt werden, zugeschlagen. Werden in der Gewinnklasse 1 ein oder mehrere Gewinne festgestellt und überschreitet die Gewinnausschüttung € 45 Mio. gemäß Absatz 5, wird die über € 45 Mio. hinausgehende Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 der nächst niedrigeren Gewinnklasse, in der ein oder mehrere Gewinne festgestellt werden, zugeschlagen.
- (10) Absatz 9 Satz 1 und 2 gilt für die Gewinnklasse 2 entsprechend. Werden in der Gewinnklasse 2 keine Gewinne ermittelt und werden in der Gewinnklasse 1 ein oder mehrere Gewinne festgestellt, so wird die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 2 entgegen Absatz 8 der Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 in derselben Ziehung zugeschlagen.
- (11) Die Gewinnausschüttung wird innerhalb der Gewinnklassen gleichmäßig auf die Gewinne verteilt.
- (12) Abs. 11 findet wegen des festen Gewinnbetrages von € 6,00 in der Gewinnklasse 9 keine Anwendung.
- (13) Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen.
- (14) Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnausschüttungen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.
- (15) Abs. 13 und 14 finden keine Anwendung auf die Gewinnklasse 9. In Abhängigkeit der Gewinne in den anderen Gewinnklassen kann die Gewinnklasse 9 den Gewinnbetrag in den anderen Gewinnklassen überschreiten.
- (16) Einzelgewinne werden auf durch € 0,10 teilbare Beträge abgerundet.
- (17) Die durch die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung nach der Ziehung öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung); Die Bekanntgabe der Gewinnquoten für die Gewinnklasse 1., 2. und 3. von mehr als € 100.000,- erfolgt spätestens bis zur Fälligkeit nach Nr. 20 Absatz 1. Abweichend davon können sich die Gewinnquoten der 1., der 2. und der 3. Gewinnklasse von mehr als € 100.000,- ändern, wenn bis zur Fälligkeit des Gewinns gemäß Nummer 20 Absatz 1 weitere berechnete Gewinnansprüche in diesen Gewinnklassen festgestellt werden. Dies gilt entsprechend für die Auszahlung der hierauf basierenden anteiligen Gewinne von Anteilschein-Spielauflagen der Anteilsysteme.
- (18) Wird eine Ziehung gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt, so werden die Gewinnausschüttungen der beteiligten Unternehmen zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt.
- (19) Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von Rundungsbeträgen gemäß Absatz 16 oder verfallenen Gewinnen gemäß Abschnitt VI.).

19. Verteilung der Gewinne bei Anteilscheinen / Anteilsystemen

- (1) Der Gesamtgewinn eines Anteilschein-Spielauflages wird gewinnklassenbezogen errechnet. Hierzu werden in einem Anteilsystem für jede Gewinnklasse alle nach Nr. 18 anfallenden Einzelgewinne addiert und durch die Gesamtanzahl der Anteile des jeweiligen Anteilsystems geteilt. Dieser Gewinn pro Gewinnklasse und Einzelanteil eines Anteilsystems ist mit der

Anzahl der jeweils erworbenen Anteile zu multiplizieren und wird auf durch € 0,01 teilbare Beträge abgerundet.

- (2) Die Summe der jeweils nach Absatz 1 ermittelten gewinnklassenbezogenen Gewinne eines Anteilschein-Spielauftrages stellt den Gesamtgewinn eines Anteilschein-Spielauftrages dar.

V. GEWINNAUSZAHLUNG

20. Fälligkeit des Gewinnanspruchs

- (1) Gewinne der 1., der 2. und der 3. Gewinnklasse mit einer Gewinnquote von jeweils mehr als € 100.000,- werden nach Ablauf einer Woche seit der Ziehung am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht. Dies gilt entsprechend für die Auszahlung der hierauf basierenden anteiligen Gewinne von Anteilschein-Spielaufträgen der Anteilsysteme.
- (2) Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

21. Gewinnbenachrichtigung

- (1) Auf Wunsch erhält der Spielteilnehmer im Gewinnfall eine elektronische Gewinnmail, die ihn über den Gewinn informiert.
- (2) Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn der 1. und 2. Gewinnklasse von mehr als € 100.000,- erzielt haben, erhalten eine schriftliche Gewinnbenachrichtigung.

22. Gewinnauszahlung

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, die bei der Gewinnauszahlung bzw. -zustellung entstehenden Kosten zu pauschalieren und in Abzug zu bringen.
- (2) **Gewinnauszahlung bis einschließlich € 2.500,00**
Gewinne bis einschließlich € 2.500,- werden mit befreiender Wirkung direkt dem Spielkonto des Spielteilnehmers gutgeschrieben. Eine Auszahlung auf die SEPA-Bankverbindung des Spielteilnehmers richtet sich nach Nr. 8 Abs. 6.
- (3) **Gewinnauszahlung über € 2.500,00**
Gewinne über € 2.500,- werden direkt dem Spielkonto des Spielteilnehmers befreiend gutgeschrieben. Soweit keine Auszahlungssperre vorhanden und eine SEPA-Bankverbindung hinterlegt ist, werden Gewinne über € 2.500,- sodann automatisch auf das zuletzt benannte Bankkonto befreiend überwiesen. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Kontoinhabers zu prüfen, besteht nicht. Im Übrigen richtet sich eine Auszahlung auf die SEPA-Bankverbindung des Spielteilnehmers nach Nummer 8 Abs. 6.
- (4) Der Spielteilnehmer kann in seinem Spielkonto für die automatische Gewinnauszahlung auf seine Bankverbindung eine niedrigere Grenze als € 2.500,- festlegen.

VI. VERJÄHRUNG VON ANSPRÜCHEN

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

23. Änderung von Kundendaten, Zusendung von Erklärungen

- (1) Der Spielteilnehmer hat unverzüglich Anschriften- und Kontoänderungen sowie Änderungen der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (2) Schriftliche Erklärungen der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung an die letzte der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung bekannt gegebene Anschrift des Spielteilnehmers gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.

24. Sorgfaltspflichten des Spielteilnehmers

- (1) Das Anmelde-Passwort ist vom Spielteilnehmer geheim zu halten. Der Spielteilnehmer kann sein Passwort jederzeit ändern und sollte von dieser Möglichkeit auch Gebrauch machen.
- (2) Jegliche Verfügungen, die von unberechtigten Dritten aufgrund der Kenntnis dieses Passwortes getroffen werden, gehen zu Lasten des registrierten Spielteilnehmers.

25. Erklärung gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht teil. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht.

VIII. INKRAFTTRETEN

Diese durch die Regierung der Oberpfalz genehmigten Internet-Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die Ziehung am Samstag, den 03. Juli 2021.

München, April 2021

Die Präsidentin der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung